

## Vortrag beim Bildungspolitischen Forum der Friedrich-Ebert-Stiftung „Inklusion in der Berliner Schule“

Im März 2009 ist in Deutschland die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) in Kraft getreten. Ihr Ziel ist die volle und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung in allen Lebensbereichen. Ihren Begrifflichkeiten liegt das Leitbild der Inklusion zugrunde. Das bedeutet, dass sich die Um- und Mitwelt an Bedürfnisse und Bedarfe von Menschen mit Behinderung anpassen muss und nicht umgekehrt.

Im Artikel 24 der UN-BRK ist ein Zugangsrecht von Menschen mit Behinderung zum allgemeinen Bildungssystem formuliert. Die Vertragsstaaten werden u. a. in diesem Artikel verpflichtet, unabhängig von einem sonderpädagogischen Förderbedarf allen Kindern und Jugendlichen ein gemeinsames Lernen auf allen Ebenen zu ermöglichen. Dabei geht die UN-BRK von einem Menschenrecht auf Förderung aus, das sich am Bedarf des Kindes oder des Jugendlichen misst. Die derzeitigen Verfahren verfolgen eine umgekehrte Herangehensweise: Sie nehmen schultypisch festgelegte Leistungskriterien als Ausgangspunkt und leiten aus diesen die Förderbedarfe ab.

Der Perspektivenwechsel der UN-BRK stellt alle beteiligten Akteure vor strukturelle und pädagogische Herausforderungen und hat zahlreiche Diskussionen um bildungspolitische Rahmenbedingungen und Reformen ausgelöst. Auch das Forum Berlin der Friedrich-Ebert Stiftung hat sich im Rahmen des Arbeitsbereichs **BerlinPolitik** mit einigen Veranstaltungen an dieser Debatte beteiligt.

**BerlinPolitik** wählt seine Schwerpunktthemen aus den aktuellen und langfristigen Fragestellungen der Hauptstadtregion. In Konferenzen, Fachgesprächen und Veranstaltungsreihen greift der Arbeitsbereich die verschiedenen Perspektiven auf und will so zur Meinungsbildung, differenzierten Betrachtungsweisen und der Strategieentwicklung beitragen.

Im Bildungspolitischen Forum wurde am 15. April 2013 ein breites Meinungsspektrum zur inklusiven Schulen in Berlin geboten und Wege der gemeinsamen Umsetzung diskutiert. Anhand eines vorgegebenen Fragenkatalogs vertraten neben den bildungspolitischen Sprechern der Fraktionen des Berliner Abgeordnetenhauses, weitere bildungspolitische Praktiker sowie Vertreterinnen des Bezirkseleitern- und des Landesschülerausschusses sowie der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung ihre jeweiligen Positionen.

Dafür standen ihnen nach dem sogenannten Pecha Kucha Format 6 Minuten und 40 Sekunden zur Verfügung. Darüber hinaus erhielt die Senatorin für Bildung, Jugend und Wissenschaft Gelegenheit zu einem Einführungsreferat und zu einer Stellungnahme zu den vorgetragenen Positionen.

Die Fragen **des Forums Berlin** und die Antworten des Landesbeauftragten finden Sie in dieser Datei in einer Langfassung, die für das Pecha Kucha Format noch einmal gekürzt wurde.

### **Was ist Ihr Bezug zu Inklusion im Bildungssystem Berlins?**

Die wichtigste Funktion des Landesbeauftragten besteht gemäß § 5 Landesgleichberechtigungsgesetz (LGBG) darin, darauf hinzuwirken, dass die Verpflichtung des Landes Berlin zur Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen von Menschen mit und ohne Behinderung in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens erfüllt wird. Dieser Aspekt der Funktionsbeschreibung des Landesbeauftragten

wird nur verständlich, wenn man weiß, dass die Berliner Landesverfassung seit 1995 in Artikel 11 nicht nur das Benachteiligungsverbot des Artikel 3 des Grundgesetzes enthält, sondern explizit auch die Verpflichtung des Landes zur Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen von Menschen mit und ohne Behinderung. Ebenfalls im Landesgleichberechtigungsgesetz geregelt ist die Verpflichtung der Senatsverwaltungen den Landesbeauftragten bei allen wichtigen Vorhaben zu beteiligen und dazu gehört ohne Zweifel auch die Inklusive Schule.

### **Was ist Ihre Haltung zum Thema Inklusion unter dem gesamtgesellschaftlichen Aspekt?**

Um diese Frage zu beantworten, müsste zunächst eigentlich eine Definition des Begriffs Inklusion vorgenommen werden, die die verbleibende Redezeit in Anspruch nehmen würde.

Der Inklusionsbegriff wird häufig vorschnell bzw. missbräuchlich und ohne Veränderung in der Sache als neues, zumeist unzutreffendes Qualitätslabel verwendet, ohne dass es wirkliche kontextbezogene Kriterien für den Inhalt und die Qualität inklusiver Lösungen gibt. Daher definiere ich Inklusion für mich zunächst vor allem als einen Anspruch auf gleichberechtigte Teilhabe ohne Bringschuld der Betroffenen. Der inflationäre Gebrauch des Inklusionsbegriffs steht bisher in allen gesellschaftlichen Bereichen in keinem Verhältnis zu seinen praktischen Auswirkungen. Insofern geht es zunächst nur darum, den Anspruch für und auf inklusive Lösungen anzumelden und schlichte Umetikettierungen als solche zu entlarven.

### **Was ist Ihre Haltung zum Thema Inklusion in der Schule?**

Umetikettierungen finden leider besonders häufig im Schulbereich statt.

Ein Beispiel aus der letzten Zeit ist die Studie von Prof. Klemm für die Bertelsmann Stiftung, die gerade erst im März erschienen ist und folgerichtig in der Presse sofort zum Inklusionsbarometer, bezogen auf einzelne Bundesländer, wurde.

Prof. Klemm verkauft in dieser Studie die bisherigen Integrationszahlen schlicht als Inklusionszahlen und gibt damit –sicher ungewollt- zugleich den Anspruch an eine höhere Qualität einer inklusiven Schule gegenüber einer integrativen Schule auf. Das geschieht bereits zu einem Zeitpunkt, da noch nirgends der Mindestanspruch an eine verbindliche Lösung für den wohnortnahen Regelschulbesuch umgesetzt ist. Das Beispiel zeigt, dass das Thema Inklusion gesamtgesellschaftlich und insbesondere im Schulbereich nicht losgelöst von den konkreten Verpflichtungen der UN-Behindertenrechtskonvention diskutiert werden kann. Dort wiederum findet sich der Inklusionsbegriff in der verbindlichen englischen Fassung nur in Artikel 24 und 27. Der für die Inklusive Schule maßgebende Artikel 24 enthält als einer der ausführlichsten Artikel der Konvention eine Reihe von Hinweisen auf Qualitätsanforderungen an eine inklusive Schule, die über den schlichten Anspruch auf eine Regelbeschulung hinausgehen. Insbesondere deutsche Kritiker wollen ja sogar noch nicht einmal diesen Anspruch aus dem Artikel 24 herausgelesen haben, was ihnen sicher dadurch erleichtert wird, dass die amtliche deutsche, aber völkerrechtlich irrelevante Übersetzung, den Begriff Inklusion zur Integration macht. Da der Begriff der Inklusion auch für den Schulbereich schon lange vor der UN-BRK gebräuchlich war und folglich deshalb auch kein Missverständnis hinsichtlich seines Grundanspruchs entstehen kann, lohnt es sich stattdessen, sich die Qualitätsansprüche näher anzusehen, die für eine solche Inklusive Schule und für das ganze inklusive Bildungssystem gelten sollen.

Meine Haltung zur Inklusion in der Schule ist deshalb auch ausschließlich davon geprägt, ob die Inklusive Schule diesen Qualitätsanforderungen entspricht.

## **Was sind für Sie die größten Chancen bei der Umsetzung von Inklusion in der Berliner Schule?**

Die größten Chancen bei der Umsetzung der Inklusion in Berliner Schulen und anderswo liegen in der Umsetzung der in Artikel 24 enthaltenen Anforderungen an ein inklusives Bildungssystem.

Diese betreffen zunächst die Entfaltung des behinderten Schülers bzw. der behinderten Schülerin selbst. Wünschenswerte Effekte, wie z. B. das Lernen eines selbstverständlichen Umgangs von nichtbehinderten Schülern mit behinderten Schülern sind zwar ein Grundanliegen der UN-BRK, sind aber in Artikel 24 nur angedeutet. Überhaupt fällt in der öffentlichen Diskussion auf, dass die eigentlichen Inhalte des Artikels 24 kaum thematisiert werden und damit letztlich auch der einzelne behinderte Schüler bzw. die einzelne behinderte Schülerin aus dem Blick gerät.

Für mich liegen die Chancen und Ziele der Inklusiven Schule für behinderte Schülerinnen und Schüler z. B. in der vollen Entfaltung ihrer Persönlichkeit, ihrer Begabung, ihrer Kreativität sowie ihrer geistigen und körperlichen Fähigkeiten (vgl. Artikel 24, Absatz 1b). Damit sollen sie „zur wirksamen Teilhabe an einer freien Gesellschaft (befähigt werden)“ (Absatz 1c).

Der Sicherstellungsauftrag an die Vertragsstaaten bezieht sich deutlich auf das allgemeine Bildungssystem und auf die Zugänge zu einem „inklusive, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen“ „gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben“ (Absatz 2b).

Die Verpflichtungen im engeren Sinne erstrecken sich auf „angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen“ (Absatz 2c), die „notwendige Unterstützung (...) um ihre wirksame Bildung zu ermöglichen“ (Absatz 2d) und „wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet“ (Absatz 2e).

Weitere Verpflichtungen beziehen sich u. a. auf die Förderung von Sinnesbehinderten, die Bereitstellung von Kommunikationsmitteln und vor allem auf die Verpflichtung der Vertragsstaaten zur Einstellung entsprechend ausgebildeter Lehrer und sonstiger Fachkräfte und Mitarbeiter (Absatz 4).

Zusammengefasst liegen für mich die größten Chancen der Inklusiven Schule ganz im Sinne der UN-BRK darin, dass angesichts der heterogenen Schülerschaft, die nicht nur durch Schülerinnen und Schüler mit Behinderung geprägt ist, nur ein qualitativ hoher Standard an individueller Förderung auch sozial benachteiligten Kindern und Jugendlichen die Perspektive eines erfolgreichen Schulbesuchs bietet. Nur die Inklusive Schule wird in der Lage sein, mehr Menschen mit Behinderung als bisher auf den allgemeinen Arbeitsmarkt vorzubereiten und dabei auch andere Schülergruppen dort abzuholen, wo sie bei Schuleintritt und im Schulverlauf auf Grund sozialer, kultureller, psychischer oder physischer Bedingungen angekommen sind.

## **Was sind für Sie die größten Hürden bei der Umsetzung?**

Die aus der Erfahrung vieler unterfinanzierter Schulreformen gespeiste Skepsis aller direkt Betroffenen (Schüler, Lehrer, Eltern), dass ein weiteres Schulkonzept ohne ausreichende Finanzierung administriert wird. Nur eine auskömmlich finanzierte Inklusive Schule (u. a. Personal, inklusive Aus- und Weiterbildung, Beratungs- und Unterstützungszentren, Sachmittel, bauliche Voraussetzungen) kann zu einem erfahrbaren und damit auch bewusstseinsbildenden Erfolgs- und Teilhabemodell werden.

Eine unterfinanzierte Inklusive Schule wird hingegen leicht zur Projektionsfläche von Bedenkenträgern in und außerhalb der Schulen.

Damit könnten möglicherweise sogar – trotz Inklusionsanspruch – bereits sicher geglaubte Integrations- und Partizipationserfolge der letzten Jahrzehnte gefährdet werden.

### **Was ist Ihr Beitrag für eine gelungene Umsetzung?**

Es gibt derzeit noch keine gelungene Umsetzung. Ich hoffe, dass ich im weiteren Prozess der Umsetzung der UN-BRK mit dazu beitragen kann, dass der Focus auf der qualifizierten Förderung des einzelnen Schülers und der einzelnen Schülerin liegt und nicht nur auf der bloßen Generierung von „Inklusionsquoten“.

Das bedeutet für mich z. B. auch das Festhalten an einer qualifizierten Feststellungsdiagnostik für LES-Schüler, ohne die in vielen Fällen keine qualifizierte Förderdiagnostik in der Regelschule möglich ist.